

Die Häuserbesetzung an der Ryffstrasse

Autor(en): Hervé Dubois
Quelle: Basler Stadtbuch
Jahr: 1980

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/a2b7dcad-6097-4436-a8dc-4e98d76a785f>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

DIE HÄUSERBESETZUNG AN DER RYFFSTRASSE

Basel hat schon mehrere Häuserbesetzungen erlebt. Diejenige der Liegenschaften Ryffstrasse 19–25 während des Sommers 1980 hatte jedoch besonderes Gewicht, brachte sie doch Probleme von allgemeinem Interesse zur Diskussion, mit denen sich unser Stadtkanton noch gründlich auseinanderzusetzen haben wird.

Verwaltungsgerichtsentscheid und Besetzung

Nachdem die Staatliche Schlichtungsstelle für Mieterstreitigkeiten – gemäss Gesetz gegen Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnhäusern – den Abbruch der besagten Liegenschaften abgelehnt hatte, zog der Eigentümer den Fall vor das Verwaltungsgericht; dieses hob am 23. Juni 1979 den Entscheid der Schlichtungsstelle auf und bewilligte damit indirekt den Abbruch. Mit diesem hätte im Sommer 1980 begonnen werden sollen. Am 27. Juni wurden jedoch die fraglichen Häuser an der Ryffstrasse besetzt. 24 verschiedene Organisationen – darunter die Mieteraktion, der Mieterverband und die linken Parteien – schlossen sich zu einem «Aktionskomitee Ryffstrasse» zusammen und unterstützten aktiv die Besetzung. Das Aktionskomitee wollte damit nicht nur die Liegenschaften vor dem Abbruch retten, sondern auch ganz allgemein gegen das Verschwinden von billigem Wohnraum im Kanton Basel-Stadt protestieren. Die

Besetzer forderten, dass die Häuser instandgestellt und zu angemessenen Zinsen wieder vermietet würden. Sie beriefen sich dabei auf das kantonale Abbruchgesetz, das ihrer Meinung nach in diesem Fall verletzt worden war. Die Besetzung dauerte an. Diskussionen, Demonstrationen, Einigungsversuche und ausgewählte Berichterstattungen in der Presse änderten an den Stellungen der zerstrittenen Parteien nichts. Der Versuch, den Regierungsrat als Vermittler einzusetzen, misslang ebenfalls.

Bundesgerichtsentscheid und Abbruchbewilligung

Der Hergang der sich zerschlagenden Verhandlungen, die Auseinandersetzungen mit der Polizei und die intensive Öffentlichkeitsarbeit der Besetzer dürften an dieser Stelle von viel geringerem Interesse sein als der in dieser Sache gefallene Bundesgerichtsentscheid. Während der Besetzung wandten sich nämlich Privatpersonen, politische Organisationen und Politiker mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht. Alle diese Beschwerdeführer stützten sich dabei auf das im Jahre 1968 in Kraft getretene Gesetz über die Bewilligungspflicht für den Abbruch von Wohnhäusern, das 1975 um die Bewilligungspflicht für Zweckentfremdung von Wohnraum erweitert worden war. Nach Auffassung der Beschwerdeführer bzw. Besetzer hatte das Verwaltungsgericht den Sinn des Abbruchge-

setzes verletzt. Das Bundesgericht erliess zunächst mit einer superprovisorischen Verfügung ein Abbruchverbot bis zum 22. August 1980.

Vier Tage nachdem die Polizei auf Antrag des Regierungsrates der illegalen Besetzung am 18. August ein definitives Ende gesetzt hatte, gab das Bundesgericht seinen Entscheid bekannt: Das Gericht war auf die Beschwerde gar nicht eingetreten. Die Richter in Lausanne erklärten sich unzuständig, weil das angefochtene Urteil des kantonalen Verwaltungsgerichtes als blosser Zwischenentscheid vor Bundesgericht nicht anfechtbar sei. Das Gericht sprach zudem den Beschwerdeführern die Befugnis zur Klage ab, da sie durch den angefochtenen Entscheid nicht in eigenen Interessen betroffen gewesen seien. Nur betroffenen Mietern hätte die Legitimation zuerkannt werden können. Auf den ersten Blick vermag die Qualifizierung des Verwaltungsgerichtsentscheides als Zwischenentscheid nicht einzuleuchten. Dazu folgende Präzisierung: Das Verwaltungsgericht hiess lediglich den Rekurs des Eigentümers gut, hob damit den Entscheid der Schlichtungsstelle auf und wies ihr die Angelegenheit zur Neu Beurteilung zurück. Weil die Bewilligung für den Neubau noch fehlte, bewilligte das Verwaltungsgericht den Abbruch selbst nicht. Erst als die Baubewilligung und auch ein Finanzierungsausweis beigebracht wurden, blieb der Schlichtungsstelle nichts mehr anderes übrig, als auftragsgemäss die Abbruchbewilligung zu erteilen. Daher handelte es sich beim Verwaltungsgerichtsentscheid um einen sogenannten Zwischenentscheid, der beim Bundesgericht nur dann angefochten werden kann, wenn er nicht behebbare Folgen bewirkt. Damit war das letzte Wort gesprochen worden: Die Besetzung war vorbei, die Liegenschaften an der Ryffstrasse waren zum Abbruch verurteilt.

Das grundsätzliche Problem und gegensätzliche Auffassungen

Wie anfangs bereits erwähnt, liegen die Ursachen dieser Besetzung nicht nur bei den Vorkommnissen um die Liegenschaften an der Ryffstrasse 19–25, sondern auch beim grundsätzlichen Problem der Erhaltung von billigem Wohnraum in Basel. Mit dem Bundesgerichtsentscheid wurde dieser Fragenkomplex in keiner Weise aus der Welt geschafft. Das Problem als solches wird also unseren Stadtkanton weiter beschäftigen müssen. Es wird dabei unumgänglich sein, gut schweizerische Kompromisslösungen zu suchen, denn die Meinungen über die Wohnpolitik klaffen stark auseinander. Auf Seiten der Mieterorganisationen und der linken Parteien wurde die Auffassung vertreten, dass die günstigen Wohnungen den Spekulanten und der willkürlichen Handhabung der Gesetze zum Opfer fallen. Die politischen und gerichtlichen Behörden hätten versagt, da entgegen dem Volkswillen (Annahme der Gesetze für Mietzinsüberwachung, gegen den Abbruch von Wohnhäusern, für Schutz- und Schonzonen, der Eidgenössischen Mieterinitiative) laufend erhaltenswerte Häuser abgebrochen würden und damit günstiger Wohnraum zerstört werde. Der Mangel an günstigen Wohnungen, insbesondere an Grosswohnungen, sei ferner auch darauf zurückzuführen, dass durch die herrschende Spekulation die Bodenpreise anstiegen, was wiederum den Wunsch nach einer grösseren Nutzung des Bodens nach sich ziehe, das heisst den Abbruch von alten Häusern mit grossen, billigen Wohnungen und das Erstellen von Neubauten mit zahlreichen, teuren Kleinwohnungen fördere. Weiter lasse man Häuser mit billigen Wohnungen einfach leerstehen und verlottern, um sie nachträglich abreißen zu können. Im Frühling 1980 habe



in Basel über 1000 Wohnungen die Zerstörung gedroht. Im bürgerlichen Lager wurde dagegen meistens eine diametral entgegengesetzte Auffassung vertreten. Seit dem Jahre 1969 habe die Anzahl der abgebrochenen Wohnungen nur einmal die Zahl von 600 überschritten. In diesen Zahlen seien aber auch zahlreiche Kleinwohnungen und überalterte Logis enthalten. Eine gewisse Erneuerung des Wohnbestandes sei ohnehin notwendig, wenn gewisse Quartiere nicht zu Slums entwertet werden sollten. Ferner reiche die Wohnungszahl aus, da die mittlere Belegung der Wohnungen von 1969 bis 1979 von 2,5 auf 1,9 Personen zurückgegangen sei. Die Zahl der aus

Die inzwischen abgebrochenen Häuser Ryffstrasse 19–25.

rein spekulativen Überlegungen abgebrochenen Häuser sei schliesslich ziemlich gering. Einzig über die Notwendigkeit, den Spekulanten das Leben zu erschweren, war man sich mit den Mieterorganisationen einig. Der Regierungsrat teilte seinerseits die Auffassung, dass bestehende Wohnsubstanz nach Möglichkeit erhalten werden solle, und unterstützte deshalb auch seit langem die Bestrebungen zum Unterhalt und zur Renovation der bestehenden Substanz. Jedoch bedürfe eine Stadt, um lebenskräftig zu bleiben, einer

ständigen Erneuerung, was bedeute, dass Veraltetes durch Neues ersetzt werden müsse. Nun, die Häuserbesetzung an der Ryffstrasse hatte jedenfalls die positive Wirkung, dass eine breite Diskussion über das Wohnproblem in unserer Stadt ausgetragen wurde. Die verschiedenen Interessengruppen wurden damit auch gezwungen, Stellung zu nehmen, was eine echte Diskussionsbasis schuf. Die Frage der Wohnpolitik muss und wird wohl auch weiter diskutiert werden, bis ein vernünftiger Konsens zwischen Erhaltung der bestehenden Wohnsubstanz und Erstellung von Neubauten gefunden wird. Dieser Fragenkomplex wurde durch die Ereignisse dieses Sommers auf eine Art aktualisiert, wie wir es in Basel noch selten erlebt hatten.

Folgen für die Sozialdemokratische Partei

Die Häuserbesetzung an der Ryffstrasse hatte eine weitere, mittelbare Folge, die in die Geschichte der Basler Sozialdemokraten eingehen dürfte. Der in der SP seit längerem umstrittene Polizeidirektor Karl Schnyder hatte im Auftrag des Gesamtrats die Räumung der Liegenschaften anzuordnen. Zwei Tage später musste der sozialdemokratische Regierungsrat wiederum bei einer Demonstration von ehemaligen Besetzern beim Lohnhof seine Polizeitruppen einsetzen. Bei den Einsätzen wurden Knüppel und auch Tränengas verwendet sowie zahlreiche Festnahmen vorgenommen. Der Polizeidirektor wurde danach im Grossen Rat und mit unzweideutigen Briefen auch parteiintern von seinen Parteikollegen scharf kritisiert. Ihm wurde vorgeworfen, dass die Polizeieinsätze unverhältnismässig massiv ausgefallen und mit den sozialdemokratischen Prinzipien nicht vereinbar seien. Sogar der Vertrauensentzug durch die eigene Partei lag in der Luft. Die Reaktion liess jedoch nicht lange auf sich

warten, denn der Polizeidirektor besass in den eigenen Reihen nicht nur Gegner: 24 Parteimitglieder gründeten zur Unterstützung Karl Schnyders eine «Aktionsgemeinschaft Sozialdemokraten und Gewerkschafter», die den Kurs der SP wieder auf denjenigen des Winterthurer Parteiprogrammes von 1959 bringen sollte. Diese Partei in der Partei verkehrte unter anderem mittels offener Briefe mit dem sogenannten linken Flügel der SP. Was für Folgen eine derartige innere Spaltung der SP haben wird, lässt sich zur Zeit der Abfassung dieses Beitrages (Oktober 1980) noch nicht absehen.

Lehren

Lehrreich ist nebst all dem, in was für ein Dilemma das System der Kollegialbehörde einen Regierungsrat bringen kann: Dem Aktionskomitee Ryffstrasse gehörten unter anderem die SP St. Johann, die Gewerkschaft Erziehung, die Jungsozialisten und zahlreiche weitere SP-Mitglieder an. Nun beschloss der Gesamtratsregierungsrat die polizeiliche Räumung der Liegenschaften, und damit wurde der sozialdemokratische Polizeidirektor beauftragt, mit seiner Polizeitruppe gegen die Besetzer einzugreifen.

Damit soll das System des Kollegialprinzipes in der Exekutive keineswegs verurteilt werden. Dass sich dieses bis heute bewährt hat, wurde in unserer Geschichte oft genug bewiesen. Es soll damit nur die Frage aufgeworfen werden, wie sich ein Regierungsrat, eine Partei oder eine Grossrats-Fraktion in einem solchen Fall verhalten sollen. Wie man es nicht machen soll, wurde in diesem Jahr 1980 vorgeführt. Darüber sollten sich sämtliche Politiker aller Parteien Gedanken machen, damit in Zukunft derartige, die Glaubwürdigkeit unseres demokratischen Systems schädigende Fehlritte vermieden werden können.